Gemeinde Wolpertswende
5. Änderung Bebauungsplan "Butzene"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Datum: 20.04.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

1.1 Die Gemeinde Wolpertswende beabsichtigt das alte Schulgebäude als Kindergarten umzunutzen. Das angrenzende Kleinspielfeld soll zum Teil dem Kindergarten zugeschlagen werden. Dazu sollen neue Parkflächen entstehen. Zudem soll, angrenzend an die Wohnbebauung im Süden, ein neues Wohnbaugrundstück ausgewiesen werden.

1.2 Im Rahmen der frühzeitigen Behördenunterrichtung wurde befunden, dass für das Vorhaben eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchzuführen ist.

1.3 Hierzu wurde Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

2.1 Der voraussichtliche Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1225 und 1222/29 (Kleinspielfeld) in der Gemeinde Wolpertswende. Das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1225 liegt zwischen der Niedersweiler Straße und der Panoramastraße. Neben der Schule befinden sich auf dem Grundstück die Panoramahalle Wolpertswende und das Feuerwehrhaus Wolpertswende, dazu einige Bäume und Parkplätze. Das Kleinspielfeld grenzt im Westen an die Wohnhäuser "Niedersweiler Straße 11 und 15" und im Osten an die Panoramastraße.

2.2 Das Kleinspielfeld ist ein Rasenfeld. Richtung Osten zur Panoramastraße fällt ein kleiner Böschungsbereich ab, der ebenfalls mit Rasen begrünt ist. Auf der gegenüberliegenden Seite der Panoramastraße befinden sich im Geltungsbereich einige Parkplätze und vier Laubbäume. Im Süden ist das Kleinspielfeld von einer Hecke begrenzt.

2.3 Etwa 300 m östlich liegen die gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotope "Hecke südöstlich von Wolpertswende" (Nr. 181234368032) und ca. 500 m südlich "Hecke östlich von Wolpertswende I und II" (Nr. 181234368017 und 181234368018). Eine Beeinträchtigung dieser und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 18 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

4.1 Am 04.04.2023 wurde das Plangebiet begangen. Alle Teilbereiche wurden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten und auf ihre potenzielle Eignung als Habitat für diese untersucht. Bäume wurden auf Höhlen, Stammrisse und Ausfaulungen geprüft, Hecken auf das Vorhandensein von Nestern.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Die Bäume im Plangebiet weisen keinerlei Höhlenstrukturen, jedoch in einzelnen Fällen oberflächige Rindentaschen (<5 cm) auf, die von einzelnen Fledermäusen potenziell als Tagesquartier genutzt werden könnten. Alle Bäume im Plangebiet eignen sich grundsätzlich als Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter, weshalb bei Eingriffen Rodungszeiten zu beachten sind (s.u.), ein Nest wurde nicht nachgewiesen. Die Hecke südlich des Kleinspielfelds war zum Zeitpunkt der Begehung weit zurückgeschnitten (Höhe ca. 1 m) und wies keine Brutstätten oder besondere Eignung als Lebensraum für relevante Arten auf. Im direkten Umfeld finden sich zahlreiche Gehölze, sowie Streuobstbestände, die als Fledermaustagesquartier bzw. Brutstätte für ubiquitäre Zweigbrüter dienen können. Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein möglicher Verlust der Bäume des Plangebiets oder eine durch Bauarbeiten verursachte Vergrämung von Zweigbrütern oder einzelnen übertagenden Fledermäusen durch das Umfeld ausgeglichen werden kann und Ersatzmaßnahmen nicht erforderlich sind

5.2 Der Böschungsbereich zwischen Kleinspielfeld und Panoramastraße ist grasbewachsen und strukturarm. Eine besondere Eignung als Lebensraum für relevante bodenbewohnende Arten (z.B. Zauneidachsen) besteht nicht.

6. Maßnahmen

6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.

6.2 Die unter 6.1 beschriebenen einzuhaltenden Rodungszeiten kommen auch eventuell übertagenden Fledermäusen zugute. Falls bei der Ausführung der Arbeiten, vor allem wenn diese bereits im Oktober durchgeführt werden, wider Erwarten Fledermäuse festgestellt werden sollten, ist der örtliche Fledermausschutzbeauftragte zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde, Landratsamt Ravensburg), das Tier fachgerecht zu bergen und ggf. der Pflege zuführen zu lassen.

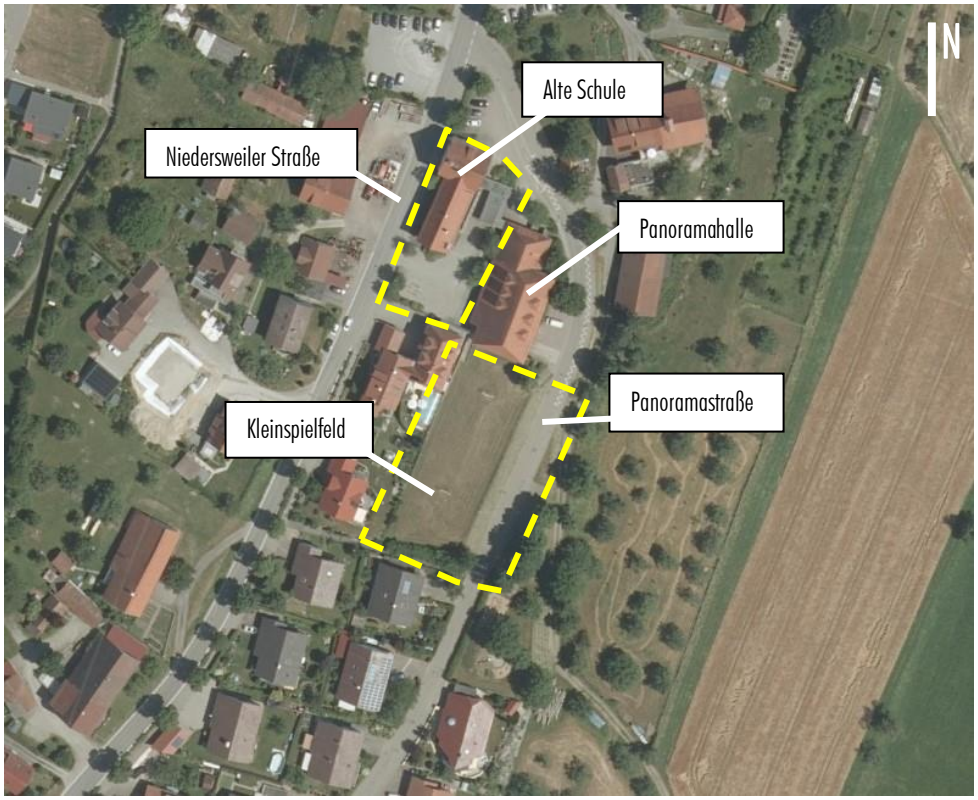
7. Fazit

7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Marc Skubski (M.Sc. Ökologie und Biodiversität)

Luftbild



Übersichtsluftbild der Änderungsbereiche (gelb, vereinfacht), maßstabslos; Quelle Luftbild: LUBW

Blick von Norden in den südlichen Änderungsbereich.



Blick von Nordosten auf das Kleinspielfeld und die Böschung zur Panoramastraße.



Blick auf das Kleinspielfeld aus Norden.



Heckenstreifen südlich des Kleinspielfelds. Alle Gehölze sind auf circa 1 m Höhe zurückgeschnitten.



Blick von Süden auf den Böschungsbereich und die Parkplätze an der Panoramastraße.



Blick von Osten (Niedersweiler Str.) auf den Zugang zum Schulgelände.
Bäume ohne besondere Habitateignung für relevante Arten.



Blick von Norden (Panoramastraße) auf den Parkplatz-bereich zwischen Schulgebäude und Feuerwehr.

